

Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Kurzinformation über die Private Tretrad-Versicherung

Versicherungsschutz wird den Mitgliedern der Vereine sowie den Einzelmitgliedern des Radsportverbandes auf Grundlage des Gruppenversicherungsvertrages des Radsportverbandes – Stand 19. 04. 2013 – gewährt.

A – Gemeinsame Bestimmungen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Schadenfälle, die den versicherten Personen beim privaten Radfahren zustoßen, d.h. bei Fahrten, die über den Sportversicherungsvertrag mit der Sporthilfe NRW e.V. – Stand 01.01.2012 – nicht versichert sind.
2. Versichert sind
 - a) die Mitglieder der dem Radsportverband angeschlossenen Vereine,
 - b) die Einzelmitglieder des Radsportverbandes.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder aus dem Radsportverband aus oder scheidet der Verein aus dem Radsportverband aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.
3. a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach Rückkehr mit deren Wiederbetreten.
b) Versicherungsschutz besteht auch während Fahrten zu und von einer Arbeitsstätte, beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrades.
4. a) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden.
b) Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei der Ausübung eines Berufes.
c) Nicht versichert sind Berufssportler.

B – Bestimmungen zur Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zu Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrags – Stand 01.01.2012 – der Sporthilfe NRW e.V.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Leistungen

3.1 Todesfall

Führt der Unfall des Versicherten innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe in Höhe von

- € 2.500,- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- € 5.000,- für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr
- € 10.000,- für Verheiratete ohne Kinder
- € 13.000,- für Versicherte mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern
- € 15.500,- für Versicherte mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern
- € 18.000,- für Versicherte mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern.

3.2 Invalidityfall

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Ein festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Leistung in EURO	
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
weniger als 15 %	0,- €	0,- €
ab 15 %	1.000,- €	1.000,- €
ab 20 %	2.500,- €	2.500,- €
ab 25 %	3.500,- €	3.500,- €
ab 30 %	5.000,- €	5.000,- €
ab 35 %	6.000,- €	6.000,- €
ab 40 %	7.500,- €	7.500,- €
ab 45 %	10.000,- €	10.000,- €
ab 50 %	50.000,- €	15.000,- €
ab 55 %	52.500,- €	20.000,- €
ab 60 %	55.000,- €	25.000,- €
ab 65 %	60.000,- €	35.000,- €
ab 70 %	175.000,- €	125.000,- €
ab 80 %	180.000,- €	155.000,- €
ab 90 % bis 100 %	200.000,- €	200.000,- €

3.3 Übergangsleistung

3.3.1 Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich bedingt durch einen versicherten Unfall

- nach Ablauf von neun Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- noch um mehr als 50 % beeinträchtigt,

wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 2.000,- gezahlt.

- 3.3.2 Diese Beeinträchtigung muss innerhalb der neun Monate ununterbrochen bestanden haben und vom Versicherten spätestens zehn Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend gemacht werden.

3.4 Serviceleistungen

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt die ARAG die unter 3.4.1 – 3.4.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur Höhe von € 3.000,- je Schadenfall:

- 3.4.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;
- 3.4.2 soweit möglich, benennt die ARAG auf einer Reise im Ausland einen englisch- oder deutschsprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
- 3.4.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- 3.4.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50,- erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens € 75,- je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;
- 3.4.5 bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt die ARAG – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- 3.4.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt die ARAG nicht; für ihre Leistung übernimmt die ARAG keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Abschnitt 3.4.1 – 3.4.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an die ARAG wenden.

3.5 Tagegeldpauschale

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit wird für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit einmalig eine Tagegeldpauschale in Höhe von € 100,- gezahlt. Den Nachweis über Eintritt und Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte zu erbringen.

Schüler sind von der Tagegeldpauschale ausgenommen. Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Nachhilfestunde € 5,-, höchstens jedoch bis zu € 400,- je Versicherungsfall gezahlt.

Hausfrauen und Studenten erhalten gegen Vorlage eines Attestes über eine sportunfallbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit ebenfalls die oben genannte Tagegeldpauschale.

C – Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrags – Stand 01.01.2012 – der Sporthilfe NRW e.V.

2. Geltungsbereich

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko und Kanada werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Ansprüche von versicherten Personen untereinander

3.1.1 Beim privaten Radfahren

Beim privaten Radfahren (siehe Abschnitt A) wird Versicherungsschutz auch gewährt bei Ansprüchen eines Vereinsmitglieds gegen ein anderes Vereinsmitglied des eigenen oder eines anderen Vereins aus Personen- und/oder Sachschäden.

Ebenfalls versichert sind derartige Schadenersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen Einzelmitglieder und umgekehrt sowie von Einzelmitgliedern untereinander.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an Fahrrädern.

3.1.2 Bei der Sportausübung im Rahmen des Sportversicherungsvertrags

In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrags der Sporthilfe NRW e.V., gültig ab 01.01.2012, Abschnitt B II. 2.5.3, sowie des Vertrages Nr. 57 905 047 sind Ansprüche der versicherten Personen (Vereinsmitglieder und Einzelmitglieder) untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
- b) aus der Haltung oder Hütung von Tieren.

5. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis

- für Personen- und Sachschäden pauschal
€ 5.000.000,-
- für Vermögensschäden
€ 15.000,- je Verstoß
€ 30.000,- im Versicherungsjahr.

D – Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrags – Stand 01.01.2012 – der Sporthilfe NRW e.V.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst

3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten (als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Mitglieder des gleichen örtlichen Vereins, wohl aber Mitglieder anderer Vereine und Mitgliedsorganisationen des LSB NRW e.V., deren Funktionäre und Aufsichtspersonen sowie Personen, die nicht dem LSB NRW e.V. angehören).

Nichtversicherten natürlichen Personen, denen kraft Gesetzes aus der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer nach diesem Vertrag versicherten natürlichen Person eigene Schadenersatzansprüche zustehen, wird für die Geltendmachung dieser Ansprüche Versicherungsschutz gewährt;

3.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer nichtverkehrsrechtlichen Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie der fahrlässigen Verletzung einer nichtverkehrsrechtlichen Vorschrift des Strafrechtes; eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,- Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Versicherungsleistungen

Die ARAG SE trägt

4.1 die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Dieser muss in den Fällen der Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechtes und der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder bei diesem Gericht zugelassen sein. In allen anderen Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder bei diesem Gericht zugelassen ist; in diesen Fällen trägt die ARAG SE die gesetzliche Vergütung jedoch nur, soweit sie auch bei Tätigkeit eines am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften oder bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwaltes entstanden wäre.

Wohnt der Versicherte mehr als 100 km vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die ARAG SE weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe einer gesetzlichen Vergütung für einen zusätzlichen Rechtsanwalt, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes;

4.2 die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherten mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, von der ARAG SE im Rahmen von 4.1 getragen werden müsste;

4.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers. In Schiedsverfahren einschließlich der Verfahren zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels werden die Kosten des Schiedsgerichtes nur bis zur eineinhalbfachen Höhe der Kosten, die vor dem zuständigen staatlichen Gericht erster Instanz zu übernehmen wären, getragen;

4.4 die Kosten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Versicherten aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben;

4.5 die dem Gegner bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;

4.6 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen;

4.7 alle erforderlichen Vorschüsse auf die Leistungen.

5. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen, dazu zählen auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor.

6. Selbstbeteiligung

- 6.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 200,- angerechnet.
- 6.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
 - 6.2.1 der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,
 - 6.2.2 die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen des Versicherten wahrnimmt.

7. Versicherungssumme

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,-.

E – Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Jeder Schaden ist dem
Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.
Paulmannshöher Str. 11 a
58515 Lüdenscheid
Telefon: 0 23 51 9 47 54 - 0
Telefax: 0 23 51 9 47 54 - 50
E-mail: vsbluedenscheid@ARAG-Sport.de
unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.
2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen, und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinskennziffer bzw. Schadennummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros bei der Sporthilfe NRW e.V., damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Beachten Sie, dass der Verein den Beitrag an die Sporthilfe NRW e.V. rechtzeitig bezahlt, damit die Mitglieder Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben.
8. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich immer an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden nicht selber und geben Sie keine Schuldanerkennnisse ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V. weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V. sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Rechtsschutzschäden

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:
 - den Schadenhergang
 - Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.Sollten Sie keinen Rechtsanwalt kennen oder - auch im Hinblick auf die Regelung unter Abschnitt D 6. – eine Rechtsanwaltsempfehlung wünschen, benennt Ihnen das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V. gerne einen Rechtsanwalt.
3. Gegen Strafbefehle und Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.
4. In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V. geben, damit keine Fristen versäumt werden.

IV. Vertragsgrundlagen

Für die Sportausübung im Verein gilt das Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. – gültig ab 01.01.2012 –. Für das private Fahrradfahren gilt diese Kurzinformation über die Private Tretrad-Versicherung des Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. – gültig ab 19.04.2013 –.

Diese Kurzinformation ist ein Auszug aus dem Vertrag Private Tretradversicherung 57 905 018. Der genaue Wortlaut der Vertragsbestimmungen kann dem Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. – Stand 01.01.2012 entnommen werden.

Die Vertragsgesellschaften des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG SE

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf